

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner und Besonderer Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Auf Grund des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 – StPHG 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2011, sind im Verordnungswege Konkretisierungen bezüglich der Ausstattung von Pflegeheimen notwendig. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Personalausstattungsverordnung-StPHG, Grazer Zeitung Nr. 139/2009 entsprochen.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 8 Abs. 2 und 3 StPHG.

#### **2. Inhalt:**

Teil C des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 – StPHG 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2011, normiert in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 die Personalausstattung. Auf Grund der Erfahrungen der Vollzugsbehörden in den letzten Jahren bedurfte die Bestimmung des § 8 Abs. 1 einer Klarstellung, dass unter „Fachpersonal“ ausschließlich solche Pflege- und/oder Betreuungskräfte zu verstehen sind, die unmittelbar Pflege- und/oder Betreuungsleistungen an der Heimbewohnerin/am Heimbewohner erbringen.

Die Änderung in § 2 Z. 3 dient lediglich zur Klarstellung. Bereits aus dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) geht hervor, wer für Pflegeleistungen eingesetzt werden darf.

Unter Pflege, für die ausschließlich HeimhelferInnen herangezogen werden dürfen, wird insbesondere die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme (nicht jedoch Verabreichung), die Unterstützung bei der Körperpflege, die Unterstützung beim An- und Auskleiden, die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen verstanden.

Der Zivildienst stellt einen Wehrrersatzdienst dar, weshalb Zivildienstler nicht als Ersatzpersonal/Dienstposten eingesetzt werden können (keine Einrechnung in den Personalschlüssel!). Ihre Tätigkeit kann allenfalls als Praktikum angesehen werden.

In Verbindung mit § 8 Abs. 2 StPHG 2003 geht eindeutig hervor, dass in den mit Verordnung der Landesregierung zu erlassenden Personalschlüssel ausschließlich Fachpersonal, nicht jedoch Hilfspersonal eingerechnet werden darf. Diese Klarstellung liegt sowohl im Interesse der PflegeheimbewohnerInnen als auch der Beschäftigten in den Pflegeheimen.

Daher soll die Terminologie der vorliegenden Verordnung an die Novelle zum Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 – StPHG 2003, LGBl. Nr. 77/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 66/2011, angepasst werden.

Entsprechend dem § 8 Abs. 3 StPHG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 66/2011, wird in vorliegender Verordnung das Anstellungsausmaß der Pflegedienstleitung festgelegt.

#### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Durch diese Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.